

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH

(Stand März 2008)

I. Geltung der Bedingungen

1.

Wir bestellen, beauftragen und erwerben ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit der Annahme und Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant die Bedingungen an, und zwar auch dann, wenn diese mit seinen eigenen Liefer- und Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen. Die Bedingungen des Lieferanten oder sonstige Bedingungen gelten nicht, auch dann nicht, wenn wir auf entsprechende Mitteilungen schweigen.

2.

Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von unserer Bestellung gilt als Ablehnung unseres Auftrages, es sei denn, die Änderung wird von uns erneut schriftlich bestätigt. Erfolgt die von unserer Bestellung abweichende Lieferung dennoch, so bestätigt der Lieferant damit die Akzeptanz unserer Lieferbedingungen.

3.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge. Sie gelten auch neben im Einzelfall zusätzlich vereinbarten Sonderbedingungen. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung von fremden Geschäftsbedingungen dar.

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1.

Unsere Bestellungen sind binnen einer von uns genannten Frist, anderenfalls binnen einer Kalenderwoche, schriftlich zu bestätigen. Bestätigte Termine gelten als Fixtermine. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen oder Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung (per Telefax, E-Mail) durch den Lieferanten wirksam.

2.

Angebote des Lieferanten oder Kostenvoranschläge sind für uns kostenfrei.

3.

Bestätigungen des Lieferanten auf eine Anfrage gelten als Angebot des Lieferanten. Der Vertrag kommt daher erst durch unsere nochmalige schriftliche Bestätigung zustande. Wenn wir der Bestätigung nicht am übernächsten Werktag (nach Posteingang) schriftlich widersprochen haben, gilt der Vertrag zu den hier folgenden Einkaufsbedingungen abgeschlossen.

4.

Alle Unterlagen, welche wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zukommen lassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht überlassen bzw. zur Kenntnis gebracht werden. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Vorlieferanten oder Subunternehmern und im Übrigen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

5.

Änderungen des Liefergegenstandes können von uns auch nach Vertragsschluss verlangt werden, wenn dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließende, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen; es ist eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

6.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

1.

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Die Verpackung ist im Vereinbarungspreis enthalten; Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferant entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

2.

Der Lieferant hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.

3.

Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum beizufügen.

4.

Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und -termine unbedingt einzuhalten. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn uns durch den Lieferverzug des Lieferanten, insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen zur Durchführung von zeitlich festgelegten Reparatur- und Durchsichtzeiträumen (Generalreparatur) ein größerer Schaden droht. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6.
Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge bekannt zu geben.

7.
Der Lieferant kann sich auf Terminüberschreitungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat. Im Falle höherer Gewalt sind die gegenseitigen Verpflichtungen unverzüglich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

IV. Preise, Zahlungen

1.
Die vereinbarten Preise sind stets Festpreise einschließlich Verpackung bis zur vereinbarten Empfangsstelle und gegebenenfalls einschließlich Verzollung sowie sonstiger Nebenkosten.

2.
Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und den Preisen unserer Bestellung entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Sie sind in Euro auszustellen und in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen bzw. sonstige Abweichungen von der Bestellung sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

3.
Nicht ordnungsgemäß eingereichte oder nicht wie oben angegeben erstellte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Etwaige Zahlungsfristen laufen frühestens ab Rechnungseingang, nicht jedoch vor Eingang der ordnungsgemäßen Ware.

4.
Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, entweder innerhalb 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.
Wir sind berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

V. Gewährleistung

1.
Der Lieferant hat seine Lieferung/Leistung mangelfrei zu erbringen, so dass sie die vertraglich zugesicherten oder vorgesehenen Eigenschaften besitzt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder bei Auftragserteilung erkennbar von uns vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Des Weiteren leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz und den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

2.

Erfüllt der Liefergegenstand nicht die o.g. Anforderungen, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Nichterfüllung von Garantien oder Zusicherungen sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Schritte können wir vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen sowie die sonstigen Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

3.

Wir werden dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten. Unabhängig davon haben wir in jedem Falle eine Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Ware, ordnungsgemäße Mängelrügen im Sinne des § 377 HGB an den Lieferanten mitzuteilen. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.

Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. sowie für ungenügende Bedienungsanleitungen oder Verfahrensbeschreibungen gelten sinngemäß vorstehende Bedingungen.

5.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6.

In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten oder bei sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen mit der Mängelbeseitigung können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen hier genannten Gewährleistungsrechte zurückgreifen.

7.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Vorlieferant den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Das gilt auch für von uns be- oder verarbeitete Liefergegenstände.

VI. Qualitätssicherung

1.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

2.

Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende, gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

VII. Eigentumsverhältnisse, Forderungsabtretungen

1.

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er **außerhalb** unserer oder der gegnerischen Geschäftsbedingungen schriftlich vereinbart wurde.

2.

Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen, erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung oder im Rahmen unseres Auftrages erfolgen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

3.

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so kann die Abtretung nach unserer Wahl gleichwohl wirksam sein. Im Falle der Ausübung unseres Wahlrechtes sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Dritten oder den Lieferanten zu zahlen.

4.

Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte

1.

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns die Nutzung der Lieferung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände im In- und Ausland zu ermöglichen und uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf Kosten des Lieferanten sind wir berechtigt, gegebenenfalls das Nutzungsrecht der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

IX. Anzuwendendes Recht, Auslegung von Klauseln

1.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 in der aktuellen Form (CISG - United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.

2.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist.

3.

Gerichtsstand ist Hof an der Saale. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem eigenen, allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.